



Auftragserteilung / Honorarvertrag

Zwischen:

als Auftraggeber

Ingenieurbüro Kukuk
Dipl.-Ing. Klaus Kukuk
Kaldauer Höhe 11-13
51491 Overath
als Auftragnehmer

Wird folgender Beratungs- und Werksvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von beratenden und werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsdauer

Die Leistungen sind in der Zeit vom zu erbringen.

§ 3 Leistungsumfang

Wenn das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Klaus Kukuk in beratender Funktion tätig wird z.B. durch eine fernmündliche Absprache, Fahrzeugvermittlung, Restaurierungsbegleitung, uvm., so ist eine Gutachtenerstellung nicht Teil des Auftrags. Ein Auftrag wird dem Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Klaus Kukuk erteilt, um an dem Fahrzeug folgende Untersuchungen durchzuführen:

- Ölanalyse (47 € / Analyse)
- Lackschichtdickenmessung mittels Wirbelstrom-, Magnet-Induktiv- oder Ultraschall-Methode
- Endoskopie der Aggregate / Hohlräume
- Materialstärkenmessung mittels Ultraschall an Rahmen und Karosserie
- Materialanalyse (Materialdatierung zur Authentifizierung / Verifizierung) mittels Spektroskopie
- Prägekennzeichenuntersuchung mittels MRT (Magento Optical Method) oder Methode Fry
- Historienrecherche
- Wärmebildkamera (Lagerschaden)
- Kompressions- / Druckverlusttest
- Reparatur- / Restaurationskostenermittlung
- Tachometeruntersuchung
- Markt- / Wiederbeschaffungs- / Wiederherstellungswert Ermittlung

Weitere Untersuchungen können mündlich oder schriftlich festgehalten werden. Standardmäßig werden bei einer Untersuchung die Lackschichtdickenmessung und Ölanalyse durchgeführt. Für weitere Informationen wird auf unsere auf unserer Website <https://www.kukuk.com/leistungsspektrum/> verwiesen.

Das Schadengutachten beinhaltet in der Regel die Ermittlung von Schadenumfang mit Schadenhöhe, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Wertminderung, Wertverbesserung, Reparaturdauer und Wiederbeschaffungsdauer. Darüber hinaus wird eine Stellungnahme zur Plausibilität, sowie zu reparierten

und nicht reparierten Vorschäden abgegeben. Ebenso erfolgt eine Beratung des Auftraggebers im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit. Je nach Schadenumfang, Schadenhöhe, Wiederbeschaffungswert, Fahrzeugart und Vorschäden können einzelne Positionen der vorgenannten Gutachteninhalte entfallen.

§ 4 Honorar

Das Sachverständigenbüro berechnet sein Honorar und externe Kosten in Anlehnung an die auf der Website www.kukuk.com/honorar aufgeführten Informationen. Beratende Tätigkeiten, jeglicher Form, werden ¼-Stündlich abgerechnet.

Schadengutachten

Das Grundhonorar wird nach der Schadenhöhe ermittelt, entsprechend der BVSK- Honorarbefragung 2018, Auswertung des Grundhonorars PLZ-Bereich 5 im Honorarkorridor HB III.

§ 5 Arbeitsmittel

- a) Eine Hebebühne wird vom Auftraggeber gestellt.
- b) Fahrtkosten werden nach §IV. Honorar erstattet.
- c) Zur Untersuchung steht jeweils ein Helfer zur Verfügung.
- d) Die Unterlagen der Fahrzeuge stehen zur Untersuchung zur Verfügung.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistung benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt alle benötigten Daten anhand der Fahrgestellnummer abzufragen. Ebenso darf der Auftragnehmer die Daten der Steuergeräte im Fahrzeug auslesen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle relevanten Informationen zu dem besichtigenden Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft vor allem Änderungen an dem Wegstreckenzähler, unfallbedingte Vorschäden, Hagelschäden, sowie sonstige Schäden (Motor, Getriebe).

§ 7 Gewährleistung, Verzug, Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Die Arbeiten müssen z. B. dem Stand der allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechen.

§ 8 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Arbeiten nach §1 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert der Auftragnehmer zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch den Auftraggeber nicht tangiert wird.

Mit der unter §2 genannten Vergütung sowie Fahrt und Unterkunftskosten sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsrechtsübertragung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Verhältnisse des Auftraggebers sowie deren Mitarbeiter/-innen strengstens Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Berichtspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber über den jeweiligen Stand der Arbeiten im Abstand von 4 Wochen kostenlos Auskunft zu geben.

§ 10 Aufbewahrung der Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und diese nach Vertragsende ohne Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 11 Rechtsauswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen/ Anlagen

Auftragsweiterungen für evtl. Authentizitäts-Gutachten etc. bedürfen der Schriftform.

§ 13 Rechnungslegung und Zahlungsweise

Die Rechnungsstellung erfolgt mit Zusenden des Gutachtens. Die Zahlung des Auftraggebers erfolgt spätestens nach 30 Tagen.

§ 14 Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

§ 15 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **Köln**.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber/-in; Stempel

Auftragnehmer/-in; Stempel